

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Burgschleinitz-Kühnring**
Verwaltungsbezirk: **Horn**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
879 Stimmen abgegeben.		
27 Stimmen waren ungültig.		
Von den 852 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	612	14
Sozialdemokratische Partei Österreichs	109	2
Freiheitliche Partei Österreichs	131	3

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Andreas Boigenfürst
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Wolfgang Falk
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Franz Klein
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Dominik Hartner
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Erich Naderer
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Thomas Fraberger
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Johannes Döllner
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Stefan Paß
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Bernhard Herbert Dunkl
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Jürgen Schneider
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Stefan Schmalhofer
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Erich Hermann Laager
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Maria Anna Winkelhofer
Bürgermeister Andreas Boigenfürst und Team	Dominik Franz Richard Buchgraber
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Andreas Löschenbrand
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Hermann Kranzl
Freiheitliche Partei Österreichs	Gerald Anton Sachata
Freiheitliche Partei Österreichs	Alexander Franz Schneider
Freiheitliche Partei Österreichs	Christian Aigner

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Burgschleinitz-Kühnring, am 26.01.2025

Angeschlagen am: 27. Jänner 2025

Abgenommen am: 11. Februar 2025



Der/Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Ihr Bürgermeister Andreas
Boigenfürst